

(Staatsminister v. Sendewitz.)

(A) Klassen II und III des sächsischen Tarifs dergestalt bilden — anders ist es kaum zu machen —, daß sie etwa die Mitte zwischen den Ortsklassensätzen B und C bez. D und E des Reichs- und des preußischen Tarifs halten, so ergäbe sich ein Resultat, das keineswegs befriedigen könnte. Zwar würden die sämtlichen Beamten der I. Ortsklasse und die oberen und höhergestellten mittleren Beamten aller Ortsklassen eine beachtliche Steigerung ihrer Wohnungsgeldzuschüsse erfahren — das wäre ja an sich nicht unbillig, da viele von ihnen zurzeit an den Teuerungszulagen keinen Anteil haben, durch die gestiegenen Preise aber ebenfalls mit getroffen werden —, dagegen würden die übrigen, zumal die untersten Beamten der III. Ortsklasse, eben weil sie schon heute besser stehen als die gleichartigen Beamten im Reiche und in Preußen, in ihren Wohnungsgeldzuschüssen kaum nennenswert aufgebessert werden. Um auch ihnen eine wirklich ins Gewicht fallende Aufbesserung zu bringen, müßte also Sachsen noch über die im Reiche und in Preußen gültigen Wohnungsgeldzuschußbeträge hinausgehen. Das aber erscheint aus verschiedenen Gründen nicht angängig; so weit will ja auch der vorliegende Antrag nicht gehen.

(B) Sie sehen, meine hochgeehrten Herren, so einfach, wie es nach dem Antrag unter a scheinen will, liegt die Sache nicht. Es wäre, um auf dem Wege über die Wohnungsgeldzuschüsse unseren Beamten Hilfe zu bringen, ein organischer Neuaufbau der ganzen Gesetzgebung über diese Zuschüsse notwendig. Dazu aber jetzt mitten im Kriege zu verschreiten, muß die Regierung Bedenken tragen. Sie hat deshalb, wie schon erwähnt, den gleichen Weg beschreiten zu sollen geglaubt, den auch das Reich, Preußen und die anderen Bundesstaaten gegangen sind: das ist der Weg der Teuerungszulagen, die ihrem Namen wie ihrem Wesen nach den Stempel des Vorübergehenden tragen, wie ja auch die durch den Krieg geschaffenen eigenartigen, zum Teil sprunghaft in die Erscheinung tretenden wirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehender Natur sind und nach dem Kriege, und zwar hoffentlich recht bald, wieder geordneten festen Zuständen Platz machen werden.

Ich wende mich nun zu dem Antrag unter I b, der darauf abzielt, die seit dem 1. Januar 1913 eingeführte Pensionsfähigkeit des halben Tariffatzes der I. Ortsklasse des Wohnungsgeldzuschusses auf alle diejenigen Beamten auszudehnen, die sich am 1. Januar 1913 bereits im Ruhestande oder Wartegelde befunden haben, und auch auf die Hinterlassenen solcher Be-

amten, die vor dem 1. Januar 1913 gestorben sind. Das sind also diejenigen Personen, auf die der über die Pensionsfähigkeit der Wohnungsgeldzuschüsse handelnde § 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1912 nach der ausdrücklichen Übergangsbestimmung in Art. III des Gesetzes vom 1. Juli 1912 keine Anwendung zu finden hatte. Es ist über diesen Gegenstand bereits eingehend verhandelt worden, und zwar sowohl bei der Beratung des ebengenannten Gesetzes als auch nachmals im Frühjahr 1914, wo der Antrag Dr. Böhme Nr. 2 vom 13. November 1913 den Anlaß dazu gegeben hatte. Die Regierung hat bei diesen Gelegenheiten sehr ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen sie zu einer beifälligen Entschliebung nicht hat gelangen können. Von diesem ihren Standpunkt vermag sie zu ihrem Bedauern auch heute nicht abzugehen.

Ich darf kurz noch einmal die Gründe wiederholen, die die Regierung betrogen haben, den Bestimmungen des Wohnungsgeldzuschußgesetzes über die teilweise Pensionsfähigkeit der Wohnungsgeldzuschüsse ebensowenig rückwirkende Kraft beizulegen wie dem Gesetz vom 1. Juli 1912 über die Erhöhung der Hinterbliebenenbezüge.

Bekanntlich haben die Beamten, die sich am 1. Januar 1913 bereits im Ruhestande befanden oder deren Hinterbliebene nach Art. III des Gesetzes vom 1. Juli 1912 keinen Anteil an der Pensionsfähigkeit der Wohnungsgeldzuschüsse haben, bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste entweder überhaupt keinen Wohnungsgeldzuschuß genossen oder solchen, wenigstens zum Teil, nur in einer Höhe bezogen, die unter der pensionsfähigen Grenze, d. i. der Hälfte des jetzigen Satzes der I. Ortsklasse, blieb. Da man ihnen doch unmöglich bei den Pensionen Bezüge anrechnen kann, die sie während der aktiven Dienstzeit gar nicht oder nicht in der maßgebenden Höhe gehabt haben, so würde man die in Frage kommenden Beamten und Hinterbliebenen in verschiedene Klassen einteilen müssen, je nachdem die Beamten gar keinen Wohnungsgeldzuschuß, einen Wohnungsgeldzuschuß nach dem jetzigen Satze oder einen solchen nach den früheren niedrigeren Sätzen bezogen haben. Das würde nicht nur in der Durchführung große Schwierigkeiten verursachen, sondern auch wegen der ungleichmäßigen Wirkungen große Unzufriedenheit hervorrufen.

Zu diesen Bedenken technischer Art kommt aber weiter ein solches grundsätzlicher Natur. Die Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse durch das Gesetz vom 2. Juli 1912 und die Einführung ihrer teilweisen Pensionsfähigkeit hatten, wie ich schon hervorgehoben